

Jugendordnung - VfR Marienfeld 1946 e.V.



§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Spieler*innen der Jugendmannschaften, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V..

Die Jugend des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein VfR Marienfeld 1946 e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Fair Play
- b. Respekt
- c. Mitbestimmung
- d. Chancengleichheit
- e. Gleichberechtigung
- f. Gewaltfreiheit
- g. Prävention sexualisierter Gewalt
- h. Bewegungsförderung
- i. Spiel und Sport

2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
- b. Förderung des jungen Engagements
- c. Jugendarbeit im Sport
- d. Interkulturelle Jugendarbeit fördern
- e. Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
- f. Aktives Vorleben des FairPlay-Gedankens

3.) Die Jugend des Vereins VfR Marienfeld e.V. tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

§3 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V..

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Spieler*innen der Jugendmannschaften, die zum Tag der Jugendversammlung mindestens 14 Jahre alt sind, sowie aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

Die Elternvertreter für die Mannschaften, deren Mitglieder jünger als 14 Jahre sind, werden auf einer Eltern- und Mannschaftssitzung spätestens vier Wochen vor dem Termin des Jugendtages gewählt. Pro Mannschaft besitzt ein Elternvertreter ein Stimmrecht. Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: Internetseite des Vereins, Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Much bis spätestens 3 Woche(n) vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter*in als Vorsitzende*r
- stellvertretende*r Jugendleiter*in
- Jugendgeschäftsführer*in
- stellvertretende*r Jugendgeschäftsführer*in
- zwei Jugendsprecher*innen
- Beisitzer*innen (mehrere, entsprechend der Zahl der betreuten Jugendgruppen)

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist. Zum Jugendleiter und stellv. Jugendleiter können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher*innen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein. Zum Jugendgeschäftsführer und stellv. Jugendgeschäftsführer können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Der*Die Jugendleiter*in repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den*die Jugendleiter*in oder in Vertretung durch den*die Stellvertreter*in einzuberufen.

§6 J-TEAM

Das J-TEAM des Vereins VfR Marienfeld 1946 e.V. ist ein Zusammenschluss aus allen jungen Engagierten von 13 bis 26 Jahren, die sich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen im Verein engagieren. Jede*r, der*die möchte, kann sich dem J-TEAM anschließen. Das J-TEAM kann Vorschläge und Ideen an den Jugendvorstand weiterleiten und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§7 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Much, 01.06.2024

Ort, Datum der Verabschiedung

Im Original gezeichnet

Unterschrift Jugendleiter*in